



SPORTBEREICHSORDNUNG
Aus- und Fortbildung / Leistungssport

Inhalt

I. Name und Aufgaben.....	2
II. Mitgliedschaftsverhältnisse.....	2
III. Organe	2
IV. Sportbereichsvorstand	2
V. Aufgaben der Mitglieder des Sportbereichsvorstandes.....	3
VI. Rechtswesen.....	4
VII. Wahlen und Abstimmungen.....	4
VIII. Virtuelle Versammlungen.....	4
IX. Ergänzende Ordnungen.....	4
X. In Kraft treten	5



SPORTBEREICHSORDNUNG

Aus- und Fortbildung / Leistungssport

I. Name und Aufgaben

- (1) Gegenstand dieser Sportbereichsordnung ist die Regelung der organisatorischen und sportlichen Belange des Sportbereichs Aus- und Fortbildung / Leistungssport des Billard-Landesverbandes-Niedersachsen e.V. im Rahmen und Ausführung der Satzung des BLVN.
- (2) Die Sportbereichsordnung regelt insbesondere die näheren Einzelheiten betreffend der Aufgaben und Organe des Sportbereiches sowie dessen Beziehungen zu seinen Mitgliedern und dem BLVN.
- (3) Soweit diese Sportbereichsordnung keine Regelungen enthält, sind ergänzend die Bestimmungen der Satzung des BLVN heranzuziehen.
- (4) Die Aufgaben des Sportbereiches sind wie folgt definiert:
 - a. Aufstellung der Leistungskader
 - b. Zuständig für die Abstimmung und Kooperation der Lehrgangsplanung
 - c. Überwachung der ausgeglichenen Fortbildung der Sportler, sowie der Betreuer im Hinblick auf kurzfristige und langfristige Maßnahmen.
 - d. Bildungsmaßnahmen der Sparten aufeinander abstimmen, dass sie die Sportler in der laufenden Saison fördern und ihren sportlichen Zielen näher bringen.
 - e. Enge Zusammenarbeit mit den anderen Sportbereichen.
 - f. Enge Zusammenarbeit mit den Vereinen bzgl. Ausbildung von Übungsleitern und Trainern
 - g. Der Bereich richtet sich am aktuellen Strukturplan des BLVN. Zusammen mit dem Präsidium wird aktiv an der Erstellung und Einhaltung mitgearbeitet.

II. Mitgliedschaftsverhältnisse

- (1) Der Bereich ist selbständiges und autonomes Organ des BLVN.

III. Organe

- (1) Der Sportbereich hat folgende Organe:
 - a) Den Sportbereichsvorstand
 - b) Sportbereichsvorstandssitzungen

IV. Sportbereichsvorstand

- (1) Der Sportbereichsvorstand leitet den Bereich so, wie es das Wohl des Bereiches und die Förderung des Sportes erfordert. Er ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieser Ziele als erforderlich erachtet.



SPORTBEREICHSORDNUNG

Aus- und Fortbildung / Leistungssport

- (2) Der Sportbereichsvorstand kann bestehen aus:
 - a) Sportbereichsleiter
 - b) Lehrwart Pool
 - c) Lehrwart Karambol / Kegel
 - d) Lehrwart Snooker
 - e) Den jeweiligen Landestrainern
- (3) Aus den Reihen des Sportbereichsvorstandes wird intern ein Stellvertreter vom Sportbereichsleiter des Sportbereiches gewählt.
- (4) Der Sportbereichsleiter ist gleichzeitig Vertreter des Sportbereiches im Präsidium des BLVN.
- (5) Der Sportbereichsleiter wird vom Präsidium eingesetzt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Er setzt sich sein Team aus Lehrwarten und Trainern selbst zusammen, immer im Bezug das Beste für den Verband zu erreichen.
- (6) Bei einer Sportbereichsvorstandssitzung ist der Sportbereichsvorstand unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Einmal im Halbjahr muss eine Sportbereichsvorstandssitzung stattfinden.
- (8) Der Sportbereichsvorstand führt die Geschäfte des Sportbereiches nach den Bestimmungen dieser Sportbereichsordnung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Sportbereichsvorstandssitzung.
- (9) Bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von einzelnen Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand ermächtigt, deren Ämtern durch geeignete Personen zu besetzen.
- (10) Der Sportbereichsvorstand kann Sonderbeauftragte einsetzen.
- (11) Der Sportbereichsvorstand kann bei besonderen Anlässen eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen.
- (12) Die Beschlüsse des Vorstandes bleiben solange wirksam, wie er sie nicht aufhebt oder abändert.

V. Aufgaben der Mitglieder des Sportbereichsvorstandes

- (1) Der Sportbereichsleiter vertritt den Sportbereich nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitgliedsvereine zueinander und zum BLVN, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Sportbereiches.
- (2) Der Sportbereichsvorsitzende informiert den Sportbereichsvorstand min. 14 Tage vorher über die Sitzung des Sportbereichsvorstandes und lädt sie zu der Sitzung ein. Bei besonderen und dringenden Fällen kann eine Sitzung des Sportbereichsvorstandes ohne Achtung auf Fristen einberufen werden.



SPORTBEREICHSORDNUNG

Aus- und Fortbildung / Leistungssport

- (3) Der aus dem Vorstand gewählte Stellvertreter vertritt den Sportbereichsleiter bei dessen Verhinderung in den Geschäften des Bereiches im Innenverhältnis, bei Notfällen auch mit bindender Wirkung im Außenverhältnis.

VI. Rechtswesen

- (1) Das Rechtswesen vom BLVN ist in der Rechts- und Strafordnung geregelt.
- (2) Der Sportbereichsvorstand kann Strafen gegen Vereine und Einzelpersonen verhängen in Form von Verwarnungen, Geldbußen oder zeitlichen Sperren, gegebenenfalls auch miteinander kombiniert.

VII. Wahlen und Abstimmungen

- (1) Sämtliche Beschlüsse aller Organe des Bereiches werden mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst, sofern diese Sportbereichsordnung keine andere Regelung enthält.
- (2) Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, sofern diese Sportbereichsordnung keine andere Regelung enthält.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei 3-maliger Stimmengleichheit entscheidet der Leiter.
- (5) Einem Antrag auf geheime Wahl wird stattgegeben, wenn mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen dies befürwortet.

VIII. Virtuelle Versammlungen

- (1) Der Sportbereichsvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedern ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (2) Versammlungen können in begründeten Fällen auch ohne einen gemeinsamen Versammlungsort als Videokonferenz stattfinden.

IX. Ergänzende Ordnungen

- (1) Der Sportbereich kann weitere Ordnungen erlassen, welche von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.



SPORTBEREICHSORDNUNG

Aus- und Fortbildung / Leistungssport

X. In Kraft treten

Die Sportbereichsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.05.2022 verabschiedet und tritt am 02.01.2023 in Kraft.

Hannover, 02.01.2023

Sportbereichsvorsitzender

VP Sport BLVN